

# Japanische Testamente vor deutschen Nachlassgerichten

*Harald Baum*<sup>\*, \*\*</sup>

- I. Fragestellung
- II. Kollisionsrecht
  - 1. Erbstatut
  - 2. Formwirksamkeit des Testamentes
- III. Wirkung der testamentarischen Verfügung
  - 1. Gesetzliche Erbfolge und Testament
  - 2. Testament
  - 3. Umdeutung der Erbeinsetzung
- IV. Pflichtteilsrecht
  - 1. Einschränkungen durch Pflichtteilsrechte
  - 2. Verzicht auf Pflichtteilsrecht

## I. FRAGESTELLUNG

Deutsche Nachlassgerichte haben sich immer wieder einmal mit Fragen des japanischen Erbrechts zu befassen. Eine dafür typische Fallkonstellation ist die Beurteilung und Auslegung eines Testamentes, das ein zum Zeitpunkt seines Todes in Deutschland lebender japanischer Staatsangehöriger verfasst hat. Oftmals ist dies der japanische Ehepartner bzw. die japanische Ehepartnerin<sup>1</sup> aus einer gemischt deutsch-japanischen Ehe, der seit Jahrzehnten in Deutschland gelebt und hier eine Familie gegründet hat. Derartige Testamente sind meist eigenhändig auf Deutsch verfasst und mit dem japanischen Namen des Erblassers – in lateinischen Buchstaben wiedergegeben – unterzeichnet (Variante A). Es kommt jedoch auch vor, dass ein in Deutschland errichtetes Testament in japanischer Schrift abgefasst wird. In diesem Fall steht am Anfang oder Ende desselben der ausgeschriebene Name des Erblassers, gegebenenfalls aber auch als Teil des Textes, und zudem ist dort das persönliche Siegel des Erblassers gesetzt. Derartige Testamente sind in aller Regel jedoch *nicht* im Sinne des deutschen Rechts unterzeichnet (Variante B).

---

\* Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg.

\*\* Der Beitrag beruht in Teilen auf zusammen mit Frau Prof. Dr. *Gabriele Koziol*, Universität Kyōto, gefertigten Gutachten zum japanischen Erbrecht sowie weiteren einschlägigen Gutachten des Verfassers. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. *Yasuhiro Okuda*, Chūō Universität, Tōkyō, für hilfreiche Hinweise.

1 Nachfolgend wird einheitlich die männliche Form verwendet, die funktionsbezogen geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Nicht selten findet sich die Anordnung, dass ein Begünstigter, meist der Ehepartner, als „Alleinerbe“ eingesetzt wird. Eine solche Erbeinsetzung wird dann vorgenommen, wenn der Erblasser eine bestimmte Person gegenüber den gesetzlichen Erben in der Erbfolge bevorzugen will. Allerdings ist das Institut der Erbeinsetzung dem japanischen Recht, anders als dem deutschen, unbekannt.<sup>2</sup>

Für das deutsche Nachlassgericht, das im Zweifel einen Erbschein ausstellen soll, stellen sich in folgender sachlicher Reihenfolge vier grundlegende Fragen: Welches materielle Erbrecht findet Anwendung (II.1.)? Ist das Testament formwirksam zustande gekommen (II.2.)? Sodann, für den Fall der Berufung materiellen japanischen Erbrechts,<sup>3</sup> die Frage, wie mit dem in Japan unbekanntem Institut der Erbeinsetzung umzugehen ist (III.). Und viertens, wenn man dessen Umdeutung in ein Gesamterbvermächtnis bejaht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Rechtsstellung des dadurch Begünstigten durch etwaige Pflichtteilsrechte gesetzlicher Erben beschränkt wird (IV.).

## II. KOLLISIONSRECHT

### 1. Erbstatut

Zur Beantwortung der Frage, welches Erbrecht Anwendung findet, zieht das deutsche Nachlassgericht (derzeit noch<sup>4</sup>) Art. 25 EGBGB heran. Die Verweisung in dieser Norm umfasst alle erbrechtlichen Fragen einschließlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Verfügungen von Todes wegen. Nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens angehörte. Danach ist für die hier unterstellte Fallkonstellation japanischer Staatsangehörigkeit des Erblassers aus deutscher kollisionsrechtlicher Sicht das japanische Recht berufen. Das internationale Erbrecht Japans nimmt die Verweisung an. Auch gemäß Art. 36 des novellierten Rechtsanwendungsgesetzes (nachfolgend: RAG)<sup>5</sup>

---

2 Dazu unten III.3.

3 Ein konziser Überblick über das japanische Erbrecht und seine Entwicklung findet sich bei P. SCHMIDT, Die Entwicklung des japanischen Erbrechts nach dem Zweiten Weltkrieg (Köln 1993).

4 Für Todesfälle nach dem 17. August 2015 wird künftig – auch im Verhältnis zu Japan als Nicht-EU-Staat – die europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 04.07.2012, ABL EU Nr. C 44, S. 148) gelten. Sie sieht als Regelanknüpfung den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes vor (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn, was künftig zulässig sein wird, der Erblasser sein Heimatrecht gewählt hat (Art. 22 Abs. 1 EuErbVO).

5 *Hō no tekiyō ni kan suru tsūsoku-hō* [Gesetz über die allgemeinen Regeln betreffend die Anwendung von Gesetzen, kurz: Rechtsanwendungsgesetz], Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers.: Y. SAKURADA/Y. NISHITANI/E. SCHWITTEK, ZJapanR/J.Japan.L. 22 (2006) 269 ff.

unterliegt die Erbfolge dem Recht des Heimatstaates des Erblassers. In der Sache gilt mithin das materielle japanische Erbrecht, das im fünften Buch des japanischen Zivilgesetzes (nachfolgend: ZG)<sup>6</sup> in den Artt. 882 ff. geregelt ist.

Das japanische Kollisionsrecht kennt eine spezielle Kollisionsnorm für Testamente. Gemäß Art. 37 Abs. 1 RAG gilt für die Errichtung und die Wirkungen eines Testaments das Recht des Staates, dem der Testierende zur Zeit der Errichtung des Testaments angehörte. Damit richten sich vorliegend auch die Wirksamkeit und die Wirkungen des Testaments nach dem materiellen japanischen Erbrecht.<sup>7</sup>

## 2. Formwirksamkeit des Testamentes

Zur Beantwortung der Frage, ob das Testament eines japanischen Erblassers formwirksam zustande gekommen ist, zieht das deutsche Nachlassgericht Art. 1 lit. a) des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961<sup>8</sup> heran, der eine spezielle Kollisionsnorm für die Form letztwilliger Verfügungen enthält. Das Übereinkommen geht – im Verhältnis zu Vertragsstaaten – gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB der inhaltsgleichen Vorschrift des Art. 26 EGBGB vor. Danach ist die Wahrung der Form des Rechtes ausreichend, das an dem Ort gilt, an dem der Erblasser verfügt hat.

Nach deutschem Recht als Ortsrecht ist gemäß § 2247 BGB ein privatschriftlich errichtetes Testament formgültig. Hat der Erblasser in unserer hypothetischen Ausgangsvariante A sein Testament also in Deutschland errichtet und es dabei eigenhändig verfasst *und* unterschrieben, ist dieses jedenfalls nach der deutschen Ortsform wirksam zustande gekommen.

Dieses Ergebnis wird in Japan als Vertragsstaat des Testamentsformübereinkommens anerkannt. Die Regelung des Art. 1 lit. a) des Haager Übereinkommens ist dort in Art. 2 des japanischen Gesetzes über das maßgebende Recht der Form des Testaments<sup>9</sup> für Japan umgesetzt.

Kämen in einem Inlandsfall ohne grenzüberschreitenden Bezug lediglich die einschlägige erbrechtliche Bestimmung im ZG zum Zug, wäre das Testament in der hier zugrunde gelegten Variante A formunwirksam, da bei einem eigenhändig verfassten

---

6 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln 2008).

7 Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man, wie es die h. M. zu Art. 27 RAG a.F. annahm, bezüglich der Wirkungen des Testamentes an Art. 26 RAG n.F. anknüpft; siehe dazu bei F. SATŌ, Japan, in: Ferid/Firsching (Hrsg.), Internationales Erbrecht (München/Berlin, Stand 2001), Japan, I. Teil, Grundzüge, Rn. 18 m. w. N.

8 BGBl. 65 II, S. 1145.

9 *Igon no hōshiki no junkyo-hō ni kan suru hōritsu*, Gesetz Nr. 100/1964; dt. Übers.: M. FERID/K. FIRSCHING (Hrsg.), Internationales Erbrecht (München/Berlin, Stand 2001), Japan, 2. Teil Gesetzestexte, I. Nr. 2.

Testament gemäß Art. 968 Abs. 1 ZG zusätzlich eine Anbringung des persönlichen Siegels des Erblassers erforderlich ist, die hier fehlt.

Hat der Erblasser hingegen, wie in unserer hypothetischen Ausgangsvariante B, sein in Deutschland eigenhändig errichtetes Testament auf Japanisch abgefasst und dabei seinen Namen vorab oder zu Beginn, gegebenenfalls als Teil des Fließtextes, ausgeschrieben und es mit seinem persönlichen Siegel versehen, *nicht* aber unterschrieben, ist das Testament nach deutschem Recht als Ortsrecht mangels Unterzeichnung gemäß § 2247 BGB unwirksam. Damit stellt sich die Frage, ob es zumindest den Formerfordernissen des japanischen Erbrechts als dem Heimatrecht des Erblassers genügt.

Gemäß Art. 968 Abs. 1 ZG hat der Erblasser bei einem handschriftlichen Testament seinen Namen auf dem Dokument eigenhändig auszuschreiben. Zudem ist das Datum anzugeben. Er hat das Dokument aber nicht „zu unterzeichnen“.<sup>10</sup> Wo der Name zu stehen hat, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht. Meist wird er am Ende des Dokumentes stehen, nach herrschender Meinung reicht es aber auch aus, wenn er beispielsweise am Anfang oder sonst wo als Teil des Textes eingebunden wird.<sup>11</sup>

Ferner ist gemäß Art. 968 Abs. 1 ZG zusätzlich das persönliche Siegel des Erblassers zu setzen. Dem Wortlaut der Vorschrift ist indes nicht zu entnehmen, wo auf dem Testament dies zu geschehen hat.<sup>12</sup> Meist wird es am Anfang oder am Ende zusammen mit dem Namen geschehen, aber zwingend ist dies nicht.<sup>13</sup> Wichtiger erscheint vielmehr, dass das Siegel in der Nähe des Namens und nicht völlig arbiträr angebracht wird. Das Distriktgericht Kyōto qualifizierte in einer neueren Entscheidung ein handschriftliches Testament als formwirksam, bei dem sich der Namenszug und das Siegel lediglich auf dessen zweiter von insgesamt drei Seiten fanden.<sup>14</sup> Allgemein dürfte die Tendenz bestehen, die Formvorschrift des Art. 968 Abs. 1 ZG *in favorem testamenti* auszulegen. Damit wird auch in Variante B das Testament häufig als gültig zu behandeln sein.

### III. WIRKUNG DER TESTAMENTARISCHEN VERFÜGUNG

#### 1. Gesetzliche Erbfolge und Testament

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die gesetzliche Erbfolge, die im Zivilgesetz in den Artt. 886 ff. geregelt ist, und zum einen auf der Blutsverwandtschaft und zum anderen

10 So aber, nicht ganz präzise, die gängige deutsche Übersetzung, vgl. z.B. KAISER (Fn. 6) 233.

11 Z. NAKAGAWA/E. KATŌ (Hrsg.), *Shinpan chūshaku Minpō* (28) Sōzoku (3) [Neuausgabe Kommentar zum Zivilgesetz (28) Erbrecht (3)] (revidierte Aufl., Tōkyō 2002) Art. 968 I (3) (e).

12 Auch die gängige deutsche Übersetzung, dass das Testament „zu untersiegeln“ sei, ist mithin nicht ganz präzise, vgl. z.B. KAISER (Fn. 6) 233.

13 NAKAGAWA/KATŌ (Fn. 11) Art. 968 I (3) (e).

14 DG Kyōto v. 9. August 2004, Hanrei Taimuzu 1170 (2005) 283; siehe ferner auch DG Tōkyō v. 26. Juni 2001, Katei Saiban Geppō 54-12 (2002) 52 = Hanrei Taimuzu 1089 (2002) 266.

auf der Ehe beruht. Zum einen sind gemäß Art. 887 Abs. 1 ZG die Abkömmlinge des Erblassers dessen gesetzliche Erben.<sup>15</sup> Zum anderen wird nach Art. 890 S. 1 ZG der Ehegatte eines Erblassers dessen (weiterer) gesetzlicher Erbe. Kinder und Ehegatten stehen als gesetzliche Erben nach Art. 890 S. 2 ZG grundsätzlich im gleichen Rang. Seit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2013 und einer anschließenden Novellierung des Art. 900 Nr. 4 ZG sind nichteheliche Kinder insoweit den ehelichen gleichgestellt.<sup>16</sup> Wenn mehrere gesetzliche Erben im gleichen Rang vorhanden sind, bestimmt Art. 900 Nr. 1 ZG, dass der Erbteil der Kinder zusammen die eine Hälfte des Nachlasses und derjenige des Ehegatten die andere Hälfte beträgt.<sup>17</sup>

Gemäß Artt. 896, 898, 899 ZG kommt es zu einer Gesamtrechtsnachfolge, wobei die Erben eine Erbengemeinschaft bilden und jeder Miterbe im Verhältnis seines Erbteils in die Rechte und Pflichten des Erblassers nachfolgt.

## 2. Testament

Von der gesetzlichen Erbquote kann jedoch durch letztwillige Verfügung des Erblassers abgewichen werden. Auch Japan kennt den Grundsatz der Testierfreiheit. Die wichtigste Form der letztwilligen Verfügung ist das Testament, das gemäß Art. 960 ZG in den gesetzlich vorgesehenen Formen errichtet werden kann. Das eigenhändig errichtete Testament zählt gemäß Artt. 967, 968 ZG zu diesen Formen.<sup>18</sup>

In dem Testament kann der Erblasser im Wege einer Gesamtzuwendung – Gesamterbvermächtnis (*hōkatsu izō*) – oder einer Einzelzuwendung – Vermächtnis (*tokutei izō*) – ganz oder teilweise über sein Vermögen verfügen (Art. 902 Abs. 1 S. 1, Art. 964 1. HS ZG). Der Unterschied zwischen einem Gesamterbvermächtnis und einem Vermächtnis hängt nach japanischer Auffassung vordringlich davon ab, ob der Erblasser eine Quote an dem gesamten Nachlass zugewiesen hat – dann im Zweifel Gesamterbvermächtnis – oder eine Verfügung hinsichtlich einzelner Nachlassgegenstände getroffen hat – dann im Zweifel Vermächtnis.<sup>19</sup>

Allerdings werden die gesetzlichen Erben durch eine testamentarische Verfügung *nicht* ihrer Rechtsstellung enthoben, und die testamentarische Verfügungsfreiheit besteht zudem nur in den durch die Regelung des Pflichtteils gezogenen Grenzen.<sup>20</sup> Präzise

---

15 Auf die weiteren möglichen Erbkonstellationen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Siehe dazu den anschaulichen Überblick bei SATŌ (Fn. 7) Rn. 63 ff.

16 OGH, Entscheidung v. 4.9.2013, Hanrei Jihō 2197 (2013) 10 = Hanrei Taimuzu 1393 (2013) 64 = Katei Saiban Geppō 65-7 (2014) 163 = Saikō Saiban-sho Minji Hanrei-shū 67-6 (2013) 1320.

17 In der seit 1980 geltenden Fassung; T. TANIGUCHI/T. KUKI (Hrsg.), *Shinpan chūshaku Minpō (27) Sōzoku (2)* [Neuausgabe Kommentar zum Zivilgesetz (27) Erbrecht (2)] (Tōkyō 1989) § 900 III (3) (a).

18 Zu den verschiedenen Testamentsformen SCHMIDT (Fn. 3) 75 ff.

19 Vgl. SATŌ (Fn. 7) Rn. 133; SCHMIDT (Fn. 3) 78 f.; jeweils m. w. N.

20 Dazu unten IV.1.

formuliert handelt es sich um eine testamentarische Abänderung der gesetzlich vorgesehenen Anteile der Miterben durch den Erblasser. Nach herrschender Ansicht – eine gesetzliche Regelung fehlt – hat ein Vermächtnis sachenrechtliche Wirkung und begründet unmittelbar Eigentum an den Sachen, die den Gegenstand des Vermächtnisses bilden.<sup>21</sup>

### 3. Umdeutung der Erbeinsetzung

Das im deutschen Recht verankerte Institut der Erbeinsetzung ist, wie eingangs erwähnt, in Japan *unbekannt*.<sup>22</sup> Im Falle einer Gesamtzuwendung – einem Erbvermächtnis – hat der so Bedachte gemäß Art. 990 ZG allerdings die gleichen Rechte und Pflichten *wie* ein Erbe, auch wenn er nicht Erbe wird.<sup>23</sup> Aus deutscher Sicht lässt sich das Erbvermächtnis damit als funktionales Äquivalent für die in Japan unbekannte Erbeinsetzung qualifizieren.

In der eingangs zugrunde gelegten Fallgestaltung haben wir angenommen, dass der Erblasser seine Ehefrau testamentarisch als „Alleinerbin“ eingesetzt hat. Damit hat er eine Verfügung getroffen, die, zumindest dem Wortlaut nach, dem japanischen Erbrecht unbekannt ist. Das wirft die Frage auf, wie das japanische Recht mit einer solchen, ihm fremden Verfügung umgeht.

Ein Testament ist auch nach japanischer Rechtspraxis der Auslegung zugänglich. Dies gilt namentlich, wenn eine Verfügung getroffen wurde, die nicht wörtlich, aber *sachlich* mit den rechtlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten übereinstimmt und sich damit entsprechend umdeuten lässt.<sup>24</sup> Dieser Grundsatz lässt sich auf die Einsetzung eines „Alleinerben“ anwenden. In zulässiger Auslegung des Willens des Erblassers lässt sich diese in ein funktional (weitgehend) gleiches Gesamterbvermächtnis umdeuten und die testamentarische Verfügung damit „retten“.

## IV. PFLICHTTEILSRECHT

### 1. Einschränkungen durch Pflichtteilsrechte

Die testamentarische Verfügungsfreiheit besteht allerdings wie erwähnt nur in den durch die Regelung des Pflichtteils gezogenen Grenzen (Art. 902 Abs. 1 S. 2, Art. 964 2. HS ZG). Pflichtteilsberechtigt sind die Verwandten in absteigender gerade Linie (Abkömmlinge) des Erblassers, dessen Ehegatte und Verwandte in gerade aufsteigender Linie; Geschwister des Erblassers sind hingegen nicht pflichtteilsberechtigt (Art. 1028 ZG). Der Pflichtteil für Verwandte in absteigender gerade Linie wie auch für den Ehegatten beträgt gemäß Art. 1028 Nr. 2 ZG – für sich genommen – jeweils maximal die Hälfte des Vermögens des Erblassers. Über die andere Hälfte seines Vermögens kann der Erb-

21 SATŌ (Fn. 7) Rn. 138 m. w. N.; siehe auch SCHMIDT (Fn. 3) 79.

22 Dazu SATŌ (Fn. 7) Rn. 132 m. w. N.

23 TANIGUCHI/KUKI (Fn. 17) § 02 I ff.; NAKAGAWA/KATŌ (Fn. 11) § 964 I, § 990 II.

24 Vgl. SATŌ (Fn. 7) Rn. 100; NAKAGAWA/KATŌ (Fn. 11) § 960 IV; S. ITŌ, *Sōzoku-hō* [Erbrecht] (Tōkyō 2002) 85 ff.

lasser mithin in jedem Fall pflichtteilsfrei verfügen. Der Pflichtteil für Verwandte in aufsteigender gerade Linie beträgt gemäß Art. 1028 Nr. 1 ZG insgesamt ein Drittel des Nachlasses, vorausgesetzt dass nur diese als Erben vorhanden sind.

Gibt es mehrere Pflichtteilsberechtigte, gelten für diese untereinander gemäß Art. 1044 ZG die Artt. 900 ff. ZG entsprechend, welche die gesetzlichen Erbteile regeln.<sup>25</sup> Sind beispielsweise neben dem Ehegatten des Erblassers noch zwei Kinder als gesetzliche Erben vorhanden, beträgt der Pflichtteil des Ehegatten 1/4 des Nachlasses und derjenige der Kinder je 1/8 des Nachlasses, was jeweils der Hälfte ihrer gesetzlichen Erbquote entspricht.<sup>26</sup>

Der Vermächtnisnehmer kann nach Art. 1041 Abs. 1 ZG die Herausgabepflicht dadurch abwenden, dass er dem Pflichtteilsberechtigten den Wert des Vermächtnisses in Höhe der vorzunehmenden Kürzung ersetzt. Der Anspruch auf Kürzung eines Vermächtnisses nach Art. 1031 ZG verjährt gemäß Art. 1042 ZG innerhalb eines Jahres, nachdem der Berechtigte (i) vom Erbfall und (ii) von der ihn begünstigenden Verfügung des Erblassers Kenntnis erhalten hat; längstens innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall.

## 2. Verzicht auf Pflichtteilsrecht

Die Ausstellung eines deutschen Erbscheines durch ein hiesiges Nachlassgericht lässt sich in einer Fallkonstellation wie der vorliegend angenommenen gegebenenfalls dadurch vereinfachen, dass die Pflichtteilsberechtigten auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein solcher Verzicht kann – nach Eintritt des Erbfalls – mit formloser und, soweit ersichtlich, nicht fristgebundener Erklärung gegenüber demjenigen, der den Pflichtteil verletzt, ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur Erbausschlagung behält der auf seinen Pflichtteil Verzichtende seine Erbenstellung. Aufgrund des Verzichtes erhält er keine Vermögenswerte aus der Erbmasse, haftet jedoch für deren Schulden.<sup>27</sup>

Alternativ kann er auch auf sein Recht auf Kürzung des Vermächtnisses verzichten, was in der Sache einem Pflichtteilsverzicht gleichkommt und in der japanischen Praxis häufig Verwendung findet.<sup>28</sup>

Von einem solchen Verzicht ist die nach Artt. 938 ff. ZG mögliche Ausschlagung der Erbschaft zu unterscheiden, mit der der Ausschlagende seine Erbenstellung (rückwirkend) verliert. Diese ist gemäß Art. 938 ZG gegenüber dem Familiengericht zu erklären, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem der Berechtigte vom Erbfall Kenntnis erhalten hat.

25 Siehe oben bei III.1.

26 Einzelheiten bei TANIGUCHI/KUKI (Fn. 17) § 900 III (3) (a), § 902 V; NAKAGAWA / KATŌ (Fn. 11) § 964 V, § 1028 III (1) (a), (2) (u).

27 Zum Ganzen NAKAGAWA/KATŌ (Fn. 11) § 1043 II (3), III; I. SHIMAZU/T. MATSUKAWA (Hrsg.), *Kihon-hō komentāru, Sōzoku*, in: Bessatsu Hōgaku Seminā 174 [Kommentar zu den grundlegenden Gesetzen, Erbrecht, Sonderausgabe Hōgaku Seminar Nr. 174] (4. Aufl., Tōkyō 2002) § 1043; SATŌ (Fn. 7) Rn. 160.

28 Vgl. NAKAGAWA/KATŌ (Fn. 11) § 1043 III (1); SCHMIDT (Fn. 3) 91 m.w.N.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Deutsche Nachlassgerichte haben sich im Zusammenhang mit der Ausstellung von Erbscheinen immer wieder einmal mit der Auslegung von Testamenten zu befassen, die ein zum Zeitpunkt seines Todes in Deutschland lebender japanischer Staatsangehöriger verfasst hat. Derartige Testamente sind gemäß Art. 25 EGBGB nach japanischem Recht zu beurteilen. Für die Frage der Formwirksamkeit ist das Haager Testamentsübereinkommen einschlägig, nach dem es ausreicht, wenn die deutsche Ortsform eingehalten ist, das Testament also eigenhändig verfasst und unterschrieben ist. Nach japanischem materiellem Erbrecht ist demgegenüber bei einem eigenhändigen Testament neben der Setzung des Namens des Erblassers die Anbringung seines persönlichen Siegels erforderlich; seine Unterschrift ist hingegen nicht notwendig. Gelegentlich taucht die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn der Erblasser eine Erbeinsetzung vorgenommen hat, da dieses Rechtsinstitut dem japanischen Recht unbekannt ist. Meist wird eine Umdeutung in ein Einzel- oder Gesamterbvermächtnis (tokutei izō bzw. hōkatsu izō) möglich sein. Der so Begünstigte wird auch im letzteren Fall nicht Erbe, sondern nur wie ein Erbe behandelt. Die rechtliche Stellung der gesetzlichen Erben kann durch eine testamentarische Verfügung nicht grundsätzlich abgeändert werden, abgeändert wird lediglich die gesetzliche Erbquote. Die testamentarische Verfügungsfreiheit besteht allerdings nur in den durch die Regelungen des Pflichtteils gezogenen Grenzen.*

## SUMMARY

*When issuing certificates of inheritance, German probate courts from time to time have to deal with the interpretation of a will drafted by a Japanese citizen who was living in Germany at the time of his death. These wills have to be assessed under Japanese law, according to Art. 25 EGBGB. Requirements for validity in form are determined by the Hague Convention on the Conflict of Laws relating to the Form of Testamentary Dispositions. The Convention stipulates that local form requirements suffice. Whereas in Germany the will has to be written and signed by the decedent, Japanese succession law requires the decedent to state his name and apply his personal seal. Sometimes the question arises of how the court has to deal with the appointment of an heir (Erbeinsetzung), a legal concept unknown under Japanese law. Most often, it will be possible to interpret the stipulation in the will as a so called universal or special designation of share in inheritance (hōkatsu izō or tokutei izō). In both cases the beneficiary, even though treated in the same way, is not regarded as an heir. It is impossible to change the legal status of legal heirs as such through a will. What can be changed however, is the legally defined share in inheritance. The freedom of the decedent to make a will and set the shares is limited by regulations regarding compulsory portions.*